

**19. Wahlperiode**

**Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Dr. Hugh Bronson (AfD)**

vom 07. September 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 08. September 2023)

zum Thema:

**Weitere Auskünfte zur Berliner unabhängigen Beschwerdestelle**

und **Antwort** vom 19. September 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Sep. 2023)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,  
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneten Dr. Hugh Bronson (AfD)

über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/16655  
vom 07.09.2023  
über Weitere Auskünfte zur Berliner unabhängigen Beschwerdestelle

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten: Die Schriftliche Anfrage nimmt Bezug auf Drs. 19/16301, „2½ Jahre Berliner unabhängige Beschwerdestelle“, vom 31. Juli dieses Jahres.

1. Bei 3.375 im Zeitraum vom 8. Februar 2021 bis zum 7. August 2023 bei der Berliner unabhängigen Beschwerdestelle (BuBS)<sup>1</sup> eingegangenen Beschwerden konnte in 1.626 Fällen ganz oder teilweise abgeholfen werden.

Wie wertet der Senat das bisherige Ergebnis?

Zu 1.: Der Anteil der ganz oder teilweise abgeholfenen Beschwerden muss vor dem Hintergrund der vielfältigen möglichen Beschwerdegründe bewertet werden. Insofern wertet es der Senat als Erfolg, dass das von der Berliner unabhängigen Beschwerdestelle (BuBS) unterbreitete Angebot – insbesondere auch vor dem Hintergrund der bis Sommer 2022 noch bestehenden pandemiebedingten Beschränkungen – in zunehmendem Umfang von den adressierten Zielgruppen angenommen wird und bei etwa jeder zweiten Beschwerde dem Anliegen der beschwerdeführenden Personen zumindest teilweise entsprochen werden konnte.

---

<sup>1</sup> „Die BuBS nimmt [jedoch] keine hoheitlichen Aufgaben wahr“ (Drs. 19/16301).

2. Die Beschwerdeführer waren Ukrainer mit 610 Beschwerden, gefolgt von Afghanen (608), Syrern (484) und Moldauern<sup>2</sup> (280).

Warum hatten diese Personengruppen nach Einschätzung des Senates am meisten Anlass zu Beschwerden?

Zu 2.: Der Senat vermag eine besondere Beschwerdeneigung der genannten Personengruppen nicht erkennen.

3. „Die Beschwerden der Geflüchteten helfen, die Integrationsbarrieren auf Seiten der Verwaltung sichtbar zu machen, sie abzubauen und so den Weg zur Integration zu ebnen.“<sup>3</sup>

Welche Bedeutung misst der Senat der aktiven Integration durch Flüchtlinge und Migranten über den Weg der Beschwerde bei?

Zu 3.: Der Senat verfolgt mit dem Angebot der BuBS vorrangig die Zielsetzung, auf Grundlage des Beschwerdeaufkommens einerseits strukturelle Mängel sowie Leistungsdefizite bei der Unterbringung von Geflüchteten in Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften zu identifizieren. Insbesondere wird den Bewohnerinnen und Bewohnern dieser Unterkünfte eine zusätzliche behördenunabhängige Beschwerdeinstanz zugänglich gemacht, an die sie sich mit ihren Anliegen wenden können. Beiden Zielsetzungen liegt die Erkenntnis zu Grunde, dass die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Integration in die Aufnahmegesellschaft verbessert werden, wenn die Unterbringungsbedingungen in den genannten Einrichtungen sukzessive verbessert bzw. bedarfsgerecht ausgestaltet werden, so dass die Tätigkeit der BuBS in diesem Sinne einen Beitrag zur Integrationsförderung und Teilhabe leisten kann.

4. Wie schätzt der Senat „die im Jahr 2023 abgerechneten Personalkosten (Dezember 2022 – Juni 2023)“ von 671.226,18 Euro bezüglich der BuBS und ihrer Funktion ein? Wie bewertet der Senat das bei der BuBS gezahlte Durchschnittsgehalt von ca. 3.425 Euro?

Zu 4.: Maßstab der Bewertung des Angebotes des Dienstleisters waren die haushalts- und vergaberechtlichen Vorschriften im Vergabeverfahren, die im Ergebnis den Zuschlag für das wirtschaftlichste Angebot zur Folge hatten.

5. Was waren die Beschwerdegründe der Zielgruppe Anwohnerinnen und Anwohner?

Zu 5.: Seit der Inbetriebnahme der BuBS sind keine Beschwerden von Anwohnerinnen und Anwohnern bei der BuBS eingegangen.

---

<sup>2</sup> Anerkennungquote deutschlandweit: 0,15 %.

<sup>3</sup> <https://www.johanniter.de/presse/nachricht/ein-jahr-unabhaengige-beschwerdestelle-fuer-gefluechtete-ueber-1000-bearbeitete-faelle-6863/>

6. Bei Flüchtlingen und Migranten wird in Drs. 19/16301 von der Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung (SenASGIVA) ein „grundsätzliches Misstrauen in alle staatlichen Autoritäten“ festgestellt.

Wie bewertet der Senat verweigte Angaben oder Falschangaben von Flüchtlingen und Migranten?

Zu 6.: Die zitierte Textpassage aus der Drs. 19/1630 beruht nicht auf der Annahme, dass Geflüchtete zu „verweigten Angaben oder Falschangaben“ neigen, sondern vielmehr auf der Einschätzung, dass ein Teil der Geflüchteten aus Herkunftsländern mit anti-demokratisch und autoritär geprägten staatlichen Strukturen stammt und daher bei der Aufnahme in der Bundesrepublik Deutschland noch nicht mit den hier geltenden Grundsätzen einer rechtsstaatlichen – insbesondere dem Gleichheitsgrundsatz und Willkürverbot unterliegenden – Verwaltung und eines auf dem Prinzip der Gewaltenteilung beruhenden Staatswesens vertraut sind und das Vertrauen in staatliche Institutionen noch nicht gewachsen ist.

Über „verweigte Angaben oder Falschangaben“ von Geflüchteten liegen im Zusammenhang mit der BuBS keine Erkenntnisse vor.

7. Inwieweit werden „Geflüchtete [ertüchtigt] ihre Anliegen vorzubringen“?  
Bitte konkrete Maßnahmen aufzählen.

Zu 7.: Die BuBS ist als aktives Beschwerdemanagement ausgerichtet und nimmt Beschwerden insbesondere auch durch aufsuchende Angebote mit Lotsinnen und Lotsen an. Aufgrund des Peer-to-peer-Ansatzes können die Lotsinnen und Lotsen besonders sensibel auf die Geflüchteten, ihre Ängste und Bedürfnisse eingehen. Darüber hinaus werden die Bewohnerinnen und Bewohner der vorgenannten Einrichtungen etwa durch die Hausordnung sowie die im Internet abrufbare Broschüre „IHRE RECHTE, PFLICHTEN & ANSPRÜCHE als Bewohner\*in einer Unterkunft für Geflüchtete in Berlin“ auf das Angebot der BuBS hingewiesen.

Der Betrieb der BuBS dient als Gesamtmaßnahme der Verbesserung der Qualität der Unterbringung in Einrichtungen für Geflüchtete. Mit ihr wurde ein systematisches Instrument zur Reflexion über die Aufenthaltsqualität in Unterkünften etabliert. In diesem Sinne befürwortet der Senat ausdrücklich die Ertüchtigung der Geflüchteten, ihre Anliegen vorzubringen.

8. Inwieweit wird Flüchtlingen und Migranten unabhängig von Herkunft und Status angeboten, mit ihren eigenen Mitteln oder einem eigenen Vermögen zum Bestreiten des Lebensunterhaltes beizutragen?

Zu 8.: Eine derartige Beratung ist in der Leistungsbeschreibung zur BuBS nicht vorgesehen. Im Übrigen wird auf die geltende Rechtslage, insbesondere die §§ 47, 53, 61 Asylgesetz (AsylG), § 7 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), 14 ff SGB II verwiesen.

9. In Drs. 19/16301 spricht die SenASGIVA von Asylbegehrenden, Personen mit Fluchthintergrund, Asylsuchenden und Geflüchteten bzw. geflüchteten Menschen.

Kann der Senat eine präzise Abgrenzung der vier Begriffe vornehmen?

Zu 9.: Unter „Asylbegehrende“ (synonym „Asylsuchende“) werden Personen im laufenden Asylverfahren verstanden. Die Zielgruppe der „Personen mit Fluchthintergrund“ bezieht darüber hinaus auch Geflüchtete nach abgeschlossenem Asylverfahren (sog. „Statusgewandelte“) sowie Personen ein, die nach den §§ 15, 22-24 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) aufgenommen werden und auf dieser Grundlage einen Aufenthaltstitel erhalten. Der Begriff „Geflüchtete“ ist rechtlich nicht definiert und wird in der Regel als Oberbegriff für die vorgenannten Personengruppen verwendet in Abgrenzung vom rechtlich nach § 3 AsylG definierten Begriff „Flüchtlinge“.

10. Wird es trotz des in Drs. 19/16301 genannten Rechtsanspruches künftig eine Erfassung von Zuspruch und Lob zwecks langfristiger Auswertung geben?

Zu 10.: Eine diesbezüglich abweichende Regelung ist nicht beabsichtigt.

11. „Die Statistik des LAF weist die folgenden Zahlen der in Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften belegten Plätze zu ausgewählten Stichtagen innerhalb des erfragten Zeitraums aus: 01.02.2021: 18.497, 31.12.2021: 21.146, 31.12.2022: 30.543, 01.08.2023: 32.504“ (Drs. 19/16301).

Wie erklärt der Senat, dass sich mitten (01.02.2021–31.12.2022) in der Corona-Pandemie die Anzahl von Flüchtlingen und Migrant\*innen um 12.046 erhöhte – trotz des Infektionsgeschehens, der Kontaktverbote, der Lockdowns, der Sperrstunden etc.? Welches Risiko ist der Senat damit hinsichtlich der Berliner Bevölkerung sowie der ankommenden Flüchtlinge und Migrant\*innen eingegangen?

Zu 11.: Pandemiebedingte Risiken und/oder Beschränkungen stehen der Entstehung von Fluchtursachen in anderen Teilen der Welt nicht entgegen. Das LAF hatte im genannten Zeitraum umfangreiche Maßnahmen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens umgesetzt, die insbesondere auch den Schutz sowohl der Mitarbeitenden als auch der Bewohnerinnen und Bewohner sowie des Personals in den Unterkünften vor einer Ansteckung beinhalteten. Die in dem genannten Zeitraum festgestellte Steigerung der belegten Plätze in Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften ist auf den in diesen Zeitraum fallenden Zuzug von Asylsuchenden zurückzuführen, der auch während der pandemiebedingten Beschränkungen anhielt.

Im Übrigen ist das LAF auch für die Unterbringung von vor dem Krieg in der Ukraine geflüchteten Menschen zuständig, sodass ein Großteil des Belegungszuwachses – der im Wesentlichen im Verlauf des Jahres 2022 zu verzeichnen ist – auch auf die Kriegereignisse zurückzuführen ist.

Berlin, den 19. September 2023

In Vertretung

Aziz B o z k u r t

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,  
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung